

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Firma Karl Kufner GmbH & Co. KG
Siebe und Webeblätter
72461 Albstadt
Rossentalstrasse 87 - 89

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Lieferungen und Leistungen der Karl Kufner GmbH & Co. KG (Kufner) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Davon abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, gelten nur dann, wenn sie von Kufner vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn Kufner Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern im Einzelfall nicht widersprochen hat. Diese Verkaufsbedingungen gelten sowohl für das vorliegende Geschäft, als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

2. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.

3. Kufner behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung seitens Kufner zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen der Kunden; diese dürfen von Kufner nur solchen Dritten zugänglich gemacht werden, welchen Kufner projektbezogene Unteraufträge übertragen hat.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen (insbesondere Rohstoffe, Löhne und Umsatzsteuer), welche in einem Zeitraum von mehr als vier Monaten zwischen Vertragsschluss und vertraglich vorgesehenem Liefertermin eintreten, berechtigen Kufner, den Preis entsprechend anzupassen. Führt die Anpassung der Vergütung zu einer Erhöhung der Vergütung um mehr als 6 %, so ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der entsprechenden Mitteilung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

3. Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein Mindestrechnungswert von 500,- EUR. Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von 10% der Bestellmenge sind zulässig.

4. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen netto Kasse nach Lieferung vorzunehmen. Wenn Umstände bekannt werden, die zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden führen, ist Kufner berechtigt noch ausstehende Lieferungen bis zur Begleichung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten und weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder eine angemessene Sicherheitsleistung vorzunehmen.

5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

III. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich diese Fristen angemessen.
3. Kommt die Firma Karl Küfner GmbH & Co. KG in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5% , insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Verzugsschadens bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Küfner auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Küfner behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur restlosen Bezahlung vor. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von Küfner. Eine Verpfändung oder Sicherstellungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
2. Werden die Waren vom Kunden verarbeitet, mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, oder bildet er sie um, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung und Verbindung für Küfner. Der Kunde überträgt bereits jetzt an Küfner anteilig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Kunde die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an Küfner bis zur völligen Tilgung aller derer Forderungen ab. Bei begründetem Anlass (z.B. Zahlungsverzug) ist der Kunde auf Verlangen von Küfner verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern offen zu legen und Küfner alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Küfner wird die von ihr gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde Küfner unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Küfner nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

V. Sachmängel

1. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber der Firma Karl Küfner GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt; es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch im Ansehen dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Beweislast für die Feststellung des Mangels trifft den Kunden.

2. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Lieferung bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich zum vertraglich vereinbarten Gebrauch nicht eignet.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht.
4. Die Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr ab Lieferung der Ware.
5. Im Falle des Auftretens von Mängeln ist Küfner Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Wählt der Kunde Nachbesserung, so hat Küfner das Recht, die Art und Weise der Nachbesserung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferungen nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Der Kunde kann Ansprüche auf Nacherfüllung nur geltend machen, wenn ein im Verhältnis zu Umfang und Schwere des Mangels der Ware angemessener Teil der vereinbarten Vergütung bereits bezahlt ist.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer VI (Sonstige Schadensersatzansprüche) – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die Firma Karl Küfner GmbH & Co. KG gemäß §478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen Küfner gemäß §478 Abs.2 BGB gilt ferner Nr. 5 entsprechend.

VI. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Küfner haftet für Schadensersatz nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Firma Karl Küfner GmbH & Co. KG nur bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.
2. Sofern Küfner für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Lieferer nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.
3. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten weder, wenn von Küfner eine Garantie abgegeben wurde, noch wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.
4. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, deren Küfner sich zur Vertragserfüllung bedient.

VII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Firma Karl Küfner GmbH & Co. KG. Die Firma Karl Küfner GmbH & Co. KG ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs.

VIII. Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.